

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 1 KR 35/16 B**

L 1 KR 58/15 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 3 KR 481/11 (SG Potsdam)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,  
Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2016 durch den  
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. März 2016  
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts T. , N. , zu bewilligen,  
wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-  
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse (KK) versicherte Klägerin leidet an Mann-zu-Frau-Transsexualismus. In einem früheren Rechtsstreit (*SG Potsdam - S 15 KR 266/07*) erklärte sich die Beklagte ua bereit, zukünftige Kosten der Nadelepilation hälftig zu erstatten. Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Erstattung von entstandenen und Übernahme zukünftiger Fahrkosten zur Durchführung der Epilationsbehandlung in M. (Kosmetikpraxis Z. ; kürzeste einfache Strecke: ca 43 km) bei der Beklagten und in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das LSG hat - teilweise unter Bezugnahme auf die Gründe des SG-Urteils - zur Begründung ausgeführt, die durchgeführten und noch angestrebten rund 100 Fahrten zur Kosmetikerin Z. stünden nicht im Zusammenhang mit einer Leistung der KK. Epilation als Krankenbehandlung sei eine vom Arztvorbehalt erfasste vertragsärztliche Leistung (§ 15 Abs 1 SGB V). Die Kosmetikerin Z. sei im Übrigen als nicht zugelassene Leistungserbringerin von der Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ausgeschlossen. Beides bleibe auch im Falle eines Systemversagens beachtlich. Zudem lägen völlig unabhängig davon auch die Voraussetzungen für Fahrkosten nach § 60 Abs 1 S 3 SGB V iVm den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs 1 S 2 Nr 12 SGB V (<Krankentransport-Richtlinien>, hier noch anzuwenden idF vom 22.1.2004, BAnz 2004, Nr 18: S 1342, zuletzt geändert am 21.12.2004, BAnz 2005, Nr 41, S 2937) nicht vor. Die sich aus dem SGB V ergebenden leistungsrechtlichen Begrenzungen des Fahrkostenanspruchs seien verfassungsrechtlich unbedenklich (*Beschluss vom 24.3.2016*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

## II

- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwalt T. ist abzulehnen (*dazu 1.*), ihre Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 4 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die Beschwerde, für die die Klägerin PKH beantragt, nicht zur Zulassung der Revision führt (*dazu 2.*).



- 5 2. Die Beschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Die Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und - soweit geltend gemacht - des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 a) Die Klägerin legt die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 7 Die Klägerin formuliert als Fragen,
- "ob die Übernahme von Kosten der Nadelepilation bei Transidentität durch Kosmetiker, wegen Systemversagens und unter welchen Voraussetzungen zulässig ist",
- "ob Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Nadelepilationsbehandlungen zu erstatten sind, da diese regelmäßig über einen langen Zeitraum durchgeführt werden um bei Transsexualismus eine deutliche Annäherung an das weibliche Erscheinungsbild zu gewährleisten",
- "unter welchen Voraussetzungen im Sinne der Entscheidung des BSG vom 28.07.2008 - B 1 KR 27/07 R eine hohe Behandlungsfrequenz bei Nadelepilation vorliegt bzw. ob diese insbesondere bei Transsexualismus bereits grundsätzlich vorliegt",
- "ob hier ein ungeregelter Ausnahmefall im Sinne von § 8 Abs. 1 Krankentransportrichtlinie vorliegt bzw. eine Durchbrechung der Krankentransportrichtlinie im Wege des Systemversagens",
- "ob die Krankentransportrichtlinie überhaupt auf eine Epilationsbehandlung durch eine Kosmetikerin Anwendung findet, wenn diese Behandlung durch ein Systemversagen erzwungen wird".
- 8 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit klar Rechtsfragen formuliert hat oder ob die Fragen derart allgemein gehalten sind, dass sie nicht zur Grundlage der weiteren Prüfung taugen, inwieweit die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dargelegt hat (vgl dazu BSG Beschluss vom 23.2.2016 - B 1 KR 93/15 B - RdNr 9 mwN, nicht veröffentlicht). Es fehlt jedenfalls bereits an der



Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Die Klägerin setzt sich hinsichtlich der zweiten und dritten Frage sowie eines Teils der vierten Frage schon nicht damit auseinander, dass das LSG seine Entscheidung maßgeblich auch darauf gestützt hat, dass die medizinisch erforderliche Epilationsbehandlung nur eine vertragsärztliche Leistung sein könne, die nicht von einer Kosmetikerin erbracht werden könne. Hinsichtlich der ersten und fünften Frage und eines Teils der vierten Frage, die auf ein Systemversagen abstellen, setzt sich die Klägerin nicht damit auseinander, dass es an Feststellungen des LSG dazu fehlt, dass - ungeachtet der Bereitschaft der Beklagten zur Übernahme von Kosten der Epilationsbehandlung - wegen eines Systemversagens eine medizinisch erforderliche Epilationsbehandlung nicht vertragsärztlich erbracht werden kann. Das LSG hat insoweit nur ausgeführt, das Risiko als Bewohner des ländlichen Raums nicht in unmittelbarer Nähe die erforderlichen Ärzte vorzufinden, sei von der GKV nicht durch einen (ergänzenden) Fahrkostenanspruch abzudecken. Die Klägerin hat insoweit auch keine zulässige Verfahrensrüge erhoben.

- 9 b) Die Klägerin bezeichnet den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG entsprechenden Weise. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstrichterlichen Urteil andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl. zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 4 mwN). Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG einen Rechtssatz nicht beachtet oder unrichtig angewandt hat, sondern erst dann, wenn es diesem Rechtssatz widersprochen, also einen anderen Rechtssatz aufgestellt und angewandt hat; nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (vgl. BSG Beschluss vom 19.2.2013 - B 1 KR 24/12 B - Juris RdNr 8 mwN).
- 10 Die Klägerin formuliert bereits keinen höchstrichterlichen abstrakten Rechtssatz. Sie verweist lediglich darauf, dass der erkennende Senat sich im Urteil vom 28.7.2008 (B 1 KR 27/07 R - SozR 4-2500 § 60 Nr 5) mit der Auslegung des § 8 Krankentransport-Richtlinien beschäftigt habe. Die Klägerin legt im Übrigen nicht dar, dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellt hat. Die Klägerin legt keinen Fall der Divergenz dar, sondern kritisiert nur die Entscheidung des LSG als unzutreffend.
- 11 c) Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrund-



satz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (vgl. zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36). Daran fehlt es.

- 12 Die Klägerin rügt zunächst, dass das LSG keine Feststellungen zur Belastungsgrenze nach § 62 SGB V getroffen habe. Soweit die Klägerin damit sinngemäß eine Aufklärungsrüge erheben will (zu deren Voraussetzungen vgl. nur BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 f; Nr 29 S 49; Nr 31 S 51 f), legt sie - ausgehend von der Rechtsauffassung des LSG - bereits die Entscheidungserheblichkeit von Feststellungen zur Belastungsgrenze nicht dar.
- 13 Auch soweit die Klägerin sinngemäß das Fehlen von Entscheidungsgründen mit dem Vorbringen rügt, das LSG habe nicht beachtet, dass die Kostenübernahmeerklärung der Beklagten auch die Fahrkosten mit umfasse, legt sie keinen Verfahrensmangel dar. Es ist anerkannt, dass Urteile und urteilsersetzende Beschlüsse nicht bereits dann keine Entscheidungsgründe enthalten, wenn die Gründe sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft sind (vgl. BSG SozR Nr 79 zu § 128 SGG; BSG Beschluss vom 8.8.2002 - B 11 AL 120/02 B - Juris RdNr 5; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - Juris RdNr 11). Infolgedessen ist dem besonderen Darlegungserfordernis des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht genügt, wenn in der Beschwerdebegründung lediglich geltend gemacht wird, das LSG habe weitere, konkret benannte rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte behandeln müssen. Im Kern wird damit nicht das Fehlen von Entscheidungsgründen, sondern die Richtigkeit der Entscheidung angegriffen. Solches Vorbringen reicht indes nicht aus, um die Revision zuzulassen (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; BSG Beschluss vom 8.2.2006 - B 1 KR 65/05 B - Juris RdNr 15 mwN; BSG Beschluss vom 16.8.2010 - B 12 KR 100/09 B - Juris RdNr 4).
- 14 Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass Epilation keine Krankenbehandlung sei, macht sie schon keinen Verfahrensfehler geltend. Hierzu gehören im allgemeinen nur Verstöße gegen Verfahrensvorschriften, die den Weg zur Entscheidung bis zur Zustellung an die Beteiligten betreffen (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, S 157 RdNr 440 mwN; error in procedendo). Die Klägerin rügt aber vielmehr in nicht zulässiger Weise (vgl. die Nachweise im vorherigen Absatz) die (vermeintliche) Unrichtigkeit der LSG-Entscheidung. Sie setzt sich im Übrigen nicht damit auseinander, dass das LSG gerade auf die - von ihm nicht verneinte - medizinisch erforderliche Epilation als vertragsärztliche Behandlung abstellt.
- 15 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

